

Verkaufs-, Liefer-, und Zahlungsbedingungen

1) Allgemeine Vorbemerkungen

In unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und vertraglichen Vereinbarungen liegen unsere Geschäftsbedingungen auch dann zugrunde, wenn wir uns künftig nicht in jedem Einzelfall ausdrücklich hierauf berufen sollten. Abweichende Geschäftsbedingungen werden von uns nicht anerkannt. Gegenüber unseren

Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

In unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Angaben verstehen sich nach den entsprechenden DIN-Normen und eventuellen Zulassungsbescheiden, ohne daß darin zugesicherte Eigenschaften gesehen werden können.

Unsere Angebote sind freibleibend. Maßgeblich ist allein die Auftragsbestätigung, der Besteller im Falle von Unstimmigkeiten unverzüglich schriftlich zu widersprechen hat.

Erfüllungsort ist Velbert. Als Gerichtsstand (auch für Urkunden-, Scheck- und Wechselprozesse sowie das gerichtliche Mahnverfahren) ist Velbert vereinbart. Wahlweise können wir den Besteller auch an dessen Sitz oder an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand verklagen.

Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist vereinbart.

Ist der Besteller nicht Vollkaufmann, so gelten – soweit nicht in unseren Geschäftsbedingungen zulässigerweise anders geregelt – die gesetzlichen Regelungen.

Falls eine der Bestimmungen unwirksam sein oder werden sollte, bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In einem solchen Fall ist der Besteller verpflichtet, eine Vereinbarung mit uns zu schließen, die dem in der unwirksamen Bestimmung zu Ausdruck gebrachten Willen mit gesetzlich zulässigem Inhalt am nächsten kommt.

2.) Preise

2.1 Alle Preisangaben verstehen sich ab Werk und sind Nettopreise in Euro zuzüglich Umsatzsteuer (MWSt.) in jeweils gültiger Höhe.

2.2 Wir sind berechtigt, Erhöhungen unserer Einstandspreise sowie der Lohnkosten in dem Verhältnis weiterzugeben, in dem sich diese Kosten gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragschlusses erhöht haben, sofern zwischen dem Zeitpunkt der Vertragsschlusses und dem Lieferzeitpunkt (unter Einschluß von uns nicht vertretender Verzögerungen) mehr als 4 Monate liegen. Das gilt auch für Rahmenverträge.

2.3 Soweit wir Preisnachlässe einräumen, besteht auf deren Gewährung für künftige Geschäfte kein Rechtsanspruch. Das gilt auch für einmal gewährte Sonder-, Mengenrabatte oder Sonderpreise.

3.) Zahlungsbedingungen

3.1 Sind nicht schriftlich andere Zahlungsziele eingeräumt, so sind bei Meldung der Versandbereitschaft Forderungen 30 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar. Zum Skontoabzug ist der Besteller nur berechtigt, wenn der Skontosatz und die Skontofrist ausdrücklich vereinbart sind.

3.2 Auch in nichtkaufmännischen Verkehr sind wir ab dem 31. Tage nach Rechnungsstellung berechtigt, dem Besteller Zinsen in der Höhe zu

berechnen, wie sie uns von unserer Hausbank für Überziehungskredite in Rechnung gestellt werden, mindestens jedoch in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der deutschen Bundesbank oder einem der Diskontsatz als Leitzins ablösenden Zinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens ist uns unbenommen.

3.3 Bei Zahlungsverzug des Bestellers können wir unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen die sofortige Zahlung aller ausstehenden Forderungen verlangen.

3.4 Werden Schecks oder Wechsel angenommen, wozu wir nicht verpflichtet sind, so erfolgt die Annahme nur erfüllungshalber. Einziehung- und Diskontspesen sowie Wechselsteuer und sonstige Spesen trägt der Besteller. Diese Kosten sind uns zusammen mit dem Rechnungsbetrag zu vergüten. Für rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Rückleitung von Wechseln im Falle der Nichteinlösung übernehmen wir keine Gewähr.

4.) Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

4.1 Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes durch den Besteller ist ausgeschlossen. Im nichtkaufmännischen Verkehr ist die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes durch den Besteller nur zulässig, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4.2 Die Aufrechnung durch den Besteller ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4.3 Befindet sich der Besteller mit der Bezahlung fälliger Forderungen im Rückstand oder werden uns sonstige Umstände bekannt, aufgrund derer bei pflichtgemäßer kaufmännischer Abwägung Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers bestehen, insbesondere dann, wenn vom Besteller ausgestellte Schecks oder von ihm akzeptierte Wechsel protestiert worden sind, wenn eine angesehene Auskunft oder Bank mitteilt, daß die Vermögensverhältnisse des Bestellers ungünstig sind oder nachträglich ungünstig geworden sind, sind wir berechtigt, uns noch obliegende Leistungen solange zu verweigern, wie der Besteller nicht nach unserer Wahl vorherige Barzahlung erbracht oder angemessene Sicherheiten gestellt hat. Kommt der Besteller einer Aufforderung zur vorherigen Barzahlung oder Gestellung von angemessenen Sicherheiten nicht binnen angemessener Frist nach, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das gilt für alle laufenden Verträge.

5.) Lieferzeit und Lieferung

5.1. Sofern nicht ausdrücklich uns schriftlich als verbindlich bestätigt, sind Lieferfristen uns Lieferzeitpunkte ca.-Angaben. Sie beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Sind angegebene Zeitpunkte um eine Woche überschritten, so hat der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist (mindestens 1 Woche) zu setzen.

5.2 Treten Störungen des Betriebsablaufes bei uns oder unseren Zulieferern durch Maßnahmen des Arbeitskampfes (Streik oder

Aussperrung), infolge höherer Gewalt wie Naturereignissen, Krieg, Aufstand, Sabotage, Boykott oder Blockade, Explosionen, Unfall, Ausfall von Maschinen und Verladeeinrichtungen, Unterbrechung der Energieversorgung oder behördlichen Maßnahmen ein und führt dies zu einer wesentlichen Einschränkung oder gar zum Stillstand der Produktion, so verlängern sich Lieferfristen um den Zeitraum der Störung. Sofern nicht durch Art und Umfang der Störung ausgeschlossen, verpflichten wir uns, dem Besteller innerhalb von 7 Tagen ab dem Zeitpunkt des Eintretens des Ereignisses von der Störung, ihrer Art und dem Zeitpunkt des Eintrittes Mitteilung zu machen, wobei die Frist durch Absendung der Mitteilung gewahrt ist. Dasselbe gilt im Falle der Beendigung der Störung.

5.3 In den Fällen der Ziffer 5.2 bleibt der Besteller zum Nachempfang verpflichtet, es sei denn, dies ist für ihn unzumutbar. Bei Unzumutbarkeit ist der Besteller berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nicht.

5.4 Außer in den Fällen, in denen Teillieferungen für den Besteller ohne Interesse sind, sind wir zu Teillieferungen berechtigt.

5.5 Abrufbestellungen gelten längstens bis zu 12 Monaten ab Datum unserer Auftragsbestätigung. Mit Ablauf dieser Frist werden Kaufpreis-/Werklohn-forderungen für den noch nicht abgenommenen Teil der Ware fällig, ohne daß wir zur vorherigen Absendung der Ware verpflichtet sind. Ruft der Besteller nicht fristgerecht ab oder verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die in der Sphäre des Bestellers liegen. So sind wir nach Ablauf von einem Monat ab Absendung der Versandbereitschaft bzw. nach Ablauf der Abruffrist berechtigt, ein Lagergeld in Höhe von 0,5% de Nettorechnungsbetrages pro angefangenen Monat zu verlangen. Dieses Lagergeld ist auf höchstens 5% begrenzt, wenn nicht nachweislich höhere Kosten entstanden sind.

5.6 Der Export unserer Artikel durch den Käufer/Auftraggeber bedarf unserer vorherigen Genehmigung.

6.) Verpackung, Versand, Gefahrübernahme

6.1 Verpackung wird berechnet. Bei unbeanstandeter Übernahme durch den Frachtführer gilt einwandfreie Verpackung als nachgewiesen. Zur Rücknahme der Verpackung sind wir nicht verpflichtet.

6.2 Auslieferung erfolgt ab Werk. Der Transport geht einschließlich der Transportkosten zu Lasten des Bestellers. Wird der Transport von uns veranlaßt, so erfolgt dies nach bestem Ermessen ohne Verpflichtung auf günstigste und sicherste Verfrachtung.

6.3 Die Gefahr geht mit Übergabe an den Besteller oder den Frachtführer auf den Besteller über, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Betriebsgeländes. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die nicht von uns zu vertreten sind, so geht die Gefahr vom achten Tage nach Zugang der Anzeige über die Versandbereitschaft beim Besteller auf diese über, bei Abrufbestellungen am achten Tage nach Ablauf der Abruffrist.

7.) Verzug, Unmöglichkeit, Schadenersatz

7.1 Geraten wir mit den uns obliegenden Verpflichtungen in Verzug, so ist der Besteller nach fruchtlosen Ablauf einer mit Ablehnungsandrohung verbundenen Nachfristsetzung berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. Das gilt auch bei Teilverzug, wobei bereits erfolgte Teillieferungen nur dann erfaßt werden, wenn die Teillieferungen für den Besteller ohne Interesse sind. Im Falle der Unmöglichkeit oder der Teilunmöglichkeit gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, daß Nachfristsetzungen und Ablehnungsandrohung entfallen.

7.2 Schadenersatzansprüche des Bestellers sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

7.3 Auch in allen sonstigen Fällen haften wir nur, wenn uns, unserem Erfüllungsgehilfen oder einem Vertreter grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zur Last fällt.

8.) Änderungsvorbehalt

Technische Änderungen oder Abweichungen sind uns bei gleicher Qualität erlaubt, sofern die Änderung oder Abweichung dem Besteller zumutbar ist.

9.) Mängelrügen und Gewährleistung

9.1 Im kaufmännischen Verkehr müssen offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Empfang des Liefergegenstandes schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch bei uns eingehend gerügt werden. Im kaufmännischen Bereich gelten die §§ 377, 378 HGB mit der Maßgabe, daß Mängel oder Abweichungen schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch bei uns eingehend gerügt werden müssen. Soweit gesetzlich zulässig entfallen ansonsten Nachlieferungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.

9.2 Eine Gewähr dafür, daß die von uns angebotenen oder gelieferten Waren für die vom Besteller in Aussicht genommenen Zwecke geeignet sind, übernehmen wir nicht.

9.3 Im Sondermaschinenbau beziehen sich unsere Angaben ausschließlich auf vom Besteller schriftlich mitgeteilte Einsatzzwecke. Ansonsten übernehmen wir weder im Sondermaschinenbau noch hinsichtlich anderer von uns angebotener oder gelieferter Waren Gewähr dafür, daß Eignung für die vom Besteller in Aussicht genommenen Zwecke besteht.

9.4 Haben wir dem Besteller Gewähr zu leisten, so beschränken sich dessen Rechte zunächst nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Zur Nachbesserung hat uns der Besteller den Liefergegenstand auf unser Verlangen und auf unsere Kosten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Mehrkosten des Transportes, die dadurch entstehen, daß der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem (im nichtkaufmännischen Verkehr) Wohnsitz, ansonsten der gewerblichen Niederlassung des Bestellers oder dem uns bei Vertragsschluß bekanntgegebenen Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauches des Gegenstandes befindet, gehen nicht zu unseren Lasten.

9.5 Schlägt die Nachbesserung fehl oder unterbleibt die fristgerechte Nachlieferung, so ist der Besteller berechtigt, Minderung oder Wandlung zu Verlangen. Bei teilweisem Fehlschlagen der Nachbesserung oder teilweisem Unterbleiben der Nachlieferung beschränken sich die Rechte des

Bestellers, sofern dadurch nicht die gesamte Lieferung für den Besteller ohne Interesse ist, auch nur auf diesen Teil.

9.6 Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadenersatzansprüche sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

9.7 Unsere Haftung erlischt, wenn Nacharbeiten und Änderungen ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen oder von uns nicht gelieferte Teile verwendet werden.

9.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate von der Ablieferung an. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so läuft die Frist ab diesem Zeitpunkt.

10) Haftungsumfang, Verjährung, Produkthaftung

10.1 Unsere Haftung und die unserer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen für Schäden wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Mangelhaftigkeit der Ware (einschließlich daraus resultierender etwaiger Folgeschäden), Verzuges, sonstiger Pflichtverletzungen oder aus Delikt ist ausgeschlossen, soweit wir nicht für die Beschaffenheit der zu liefernden Vertragsgegenstände eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine sog. Kardinalpflicht verletzt haben; Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Dieser Haftungsausschluss findet ferner keine Anwendung auf

- die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, oder
- die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder
- die gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.2 Die vorstehende Regelung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

10.3 Mit Ausnahme der Haftung für vorsätzlich herbeigeführte Schäden bzw. der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftung z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz ist unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – nach Art und Umfang auf den typischerweise bei Geschäften der vorliegenden Art entstehenden vorhersehbaren Schaden beschränkt bzw. begrenzt; in bezug auf die Verletzung von Kardinalpflichten (s.o.) gilt dies allerdings nur im Falle leichter Fahrlässigkeit.

10.4 Unsere Haftung ist des Weiteren der Höhe nach auf die je Schadensfall vereinbarte Versicherungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt, es sei denn, dass wir den Schaden vorsätzlich herbeigeführt oder eine Kardinalpflicht grob fahrlässig verletzt haben.

10.5 Sämtliche nach Vorstehendem nicht ausgeschlossenen Schadenersatzansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen verjähren innerhalb von 2 Jahr nach Kenntnis von Schadenseintritt und Schadensverursacher und bei Leistungen nach deren Abnahme; bei Ansprüchen wegen vorsätzlicher Schadensverursachung oder in Fällen gesetzlich zwingend vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz richtet sich die Verjährung dagegen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.6 Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

11.) Eigentumsvorbehalt und Abtretung

11.1. Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung einschließlich aller Nebenforderungen (bei Schecks und Wechseln bis zu deren Einlösung) unser Eigentum. Zur den Nebenforderungen gehören die Kosten für Verpackung, evtl. Frachtkosten, Kosten der Be- und Abladung, Zinsen, Kosten von Zahlungsaufforderungen sowie Kosten der Rechtsverfolgung.

11.2. Bei laufender Geschäftsverbindung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere Saldoforderung. Bereits gelieferte und bezahlte Gegenstände bleiben solange unser Eigentum, wie uns noch Forderungen gegenüber dem Besteller zustehen.

11.3. Werden Liefergegenstände durch den Besteller zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns. Der Eigentumserwerb des Bestellers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Wird der Liefergegenstand mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden, vermengt, be- oder verarbeitet, so überträgt uns der Besteller schon jetzt seit (Mit-) Eigentum an der vermischten, vermengten oder an den durch die Be- oder Verarbeitung entstandenen Gegenständen. Wir nehmen die Übertragung an.

11.4. Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände im gewöhnlichen Geschäftsgang ist nur demjenigen Besteller gestattet, der Wiederverkäufer ist. Der Besteller tritt seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsgegenstände einschließlich Nebenforderungen bzw. bis zur Höhe unserer Saldoforderung an uns ab. Erfolgt die Weiterveräußerung mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen zu einem Gesamtpreis, so tritt der Besteller bereits jetzt seine Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsgegenstände einschließlich Nebenforderungen bzw. der Höhe unserer

Saldoforderung entspricht. Werden Vorbehaltsgegenstände, die im Miteigentum des Bestellers stehen, weiterveräußert, so tritt der Besteller bereits jetzt seine Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Wert des Miteigentumsanteils des Bestellers entspricht. Werden die Vorbehaltsgegenstände als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller bereits jetzt seine Forderung gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsgegenstände einschließlich Nebenforderungen bzw. unserer Saldoforderung entspricht. Wir nehmen die Abtretung an. Steht dem Besteller ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek gemäß § 648 BGB zu, so geht dieser Anspruch in vorbezeichneter Höhe auf uns über. Wir nehmen den Übergang an.

11.5. Den Rang eines abgetretenen oder übergegangenen Teilbetrages im Rahmen der uns gegen den Besteller erwachsenen Forderungen bestimmen wir.

11.6. Übersteigt der Wert der von uns erworbenen Sicherungen die Höhe unserer Forderungen um mehr als 20 %, so verpflichten wir uns auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe oder Rückübertragung an den Besteller. Dabei steht uns die Auswahl hinsichtlich der freizugebenden oder rückzuübertragenden Sicherungen zu.

11.7. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der unter unserem (verlängerten) Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände oder Forderungen sind dem Besteller untersagt. Von Pfändungen Dritter oder jeder anderen Gefährdung unserer Rechte hat der Besteller uns unverzüglich Nachricht zu geben. Nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung darf über Gegenstände, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehen, nur mit unserer Zustimmung verfügt werden. Sämtliche Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers.

11.8. Wir ermächtigen den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Werklohnforderungen oder sonstigen Vergütungsansprüche. Darauf eingehende Gelder sind jedoch gesondert zu verwahren und unverzüglich an uns weiterzuleiten. Auf unser Verlangen hin ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich Auskunft über den Bestand und den Verbleib der unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zu erteilen. Ebenso ist Auskunft über die durch Weiterveräußerung, Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Einbau der Vorbehaltsgegenstände entstandenen Forderungen des Bestellers gegen Dritte zu erteilen. Auf unser Verlangen hin ist der Besteller verpflichtet, dem Dritten die erfolgte Abtretung anzuzeigen. Außerdem ermächtigt uns der Besteller hiermit, seinen Schuldnern die erfolgte Abtretung im Namen des Bestellers mitzuteilen.

11.9. Unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche und ohne daß darin ein Rücktritt vom Vertrag zu sehen ist, sind wir berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Gegenstände zurückzufordern, wenn der Besteller sich mit den ihm obliegenden Vertragspflichten in Verzug befindet oder begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen, insbesondere bei Scheck- und Wechselprotesten, Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Insolvenzantrag. Die Kosten der

Rücksendung/Rückholung hat der Besteller zu tragen. Wir sind berechtigt, zum Zwecke der Zurücknahme Grundstücke oder Räume zu betreten, auf oder in denen die uns gehörenden Gegenstände lagern. Zurückgenommene Gegenstände können wir frei verwerten. Für die Ausfallforderung haftet der Besteller.

11.10. Die Abtretung von Ansprüchen einschließlich Ersatzansprüchen, die aus einem Geschäftsabschluß gegen uns erworben sind, ist ausgeschlossen.

12.) Versicherungspflicht

Vorbehaltsgegenstände sind von dem Besteller auf seine Kosten gegen Transportschäden und Verlust, Explosionen, Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Ersatzanforderungen aus Schadensfällen gegen einen jeweiligen Vertragspartner, den Schädiger und dessen Versicherer tritt der Besteller bereits jetzt bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsgegenstände einschließlich Nebenforderungen bzw. der Saldoforderung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich Mitteilung über Art und Umfang des Schadens, die Person der Ersatzpflichtigen und dessen Versicherer zu machen und alle zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen einen Ersatzpflichtigen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

13.) Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes und Übergang von Rechten auf den Besteller

Sind sämtliche gegen den Besteller beistehenden Forderungen befriedigt, so erlischt der Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der Vorbehaltsware geht dann ohne weiteres auf den Besteller über. In diesem Fall werden gleichzeitig zu unseren Gunsten bestehende Sicherungsrechte an den Besteller rückabgetreten.

14.) Schadenersatzansprüche gegen den Besteller

Erwachsen uns Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung gegen den Besteller, so werden unbeschadet des Rechtes der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens 10% der Netto-auftragssumme als pauschalierter Schadenersatzanspruch vereinbart. Dem Besteller bleibt das Recht des Nachweises, daß kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, unbenommen.

15.) Patente

Bei Anfertigung nach Angaben, Zeichnungen oder Entwürfen des Bestellers ist dieser zur Beachtung von Patenten und sonstigen geschützten Rechten Dritter verantwortlich. Für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Folgen haften wir nicht. Der Besteller ist verpflichtet, uns von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen.